presserat

Nachrichtenbearbeitung

Der Leser einer Tageszeitung beschwert sich über ein Interview mit der Bundesministerin für Innerdeutsche Beziehungen und dessen Vorabmeldung durch eine Presseagentur, die den falschen Eindruck erwecken, in der DDR sei Folter nicht außergewöhnlich. Der Interviewer hatte die Frage gestellt: »Auch beim Thema Folter? Die Zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter hat bisher 2428 Folterungen registriert ... « Antwort: »Den von Ihnen genannten Tatbestand kann ich zwar so nicht bestätigen. Aber zweifellos gibt es Probleme... « Die Nachrichtenagentur hatte in ihrer Vorabmeldung formuliert: »Unter Bezug auf Folterungen in DDR-Haftanstalten sagte die Ministerin: Wir verschließen die Augen vor der Praxis der Verhaftungen und in den Haftanstalten nicht.« Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat die Agentur aus einem Dementi eine Zustimmung gemacht. Durch Meldungen über angebliche Folterungen im anderen Teil Deutschlands könne international der Eindruck entstehen, Deutsche folterten auch heute noch. In Stellungnahmen teilen das Ministerium für Innerdeutsche Beziehungen sowie die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter übereinstimmend mit, es komme in DDR-Gefängnissen zwar zu Ausschreitungen, der Begriff »Folter« werde hier aber nicht verwendet. (1987)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass die Nachrichtenagentur bei der nachrichtlichen Zusammenfassung des Interviews gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex beschriebenen Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Eine Äußerung der Ministerin wurde in einen Zusammenhang gestellt, den der Originaltext des Interviews so nicht deckte. Der Presserat hält dies für eine sinnentstellende Bearbeitung einer Nachricht. Die Chefredaktion der Agentur räumt in einer Stellungnahme ein, dass ein Redigierfehler vorliege und die Meldung klarer hätte formuliert werden müssen. Der Presserat hält es deshalb für ausreichend, der Agentur seine Auffassung mitzuteilen. Er sieht jedoch keine Veranlassung, die Frage des Interviewers nach Folter in der DDR zu kritisieren. Er hält sie nicht für eine »Falschmeldung«, sondern ist der Ansicht, dass eine derartige Frage zulässig sein muss. (B 52/88)

Aktenzeichen:B 52/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis